



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Gefahrstoffverordnung – Neufassung im Lichte von GHS und REACH

Dr. Heiner Wahl, BMAS Bonn



Inhalte der Neufassung

- **Anpassung an das neue EU-Chemikalienrecht**
 - ↪ REACH-Verordnung
 - ↪ CLP-Verordnung
- **Berücksichtigung von Vorschlägen aus AGS und Praxis**
 - ↪ Neustrukturierung der Schutzmaßnahmenpakete der Verordnung
 - ↪ Schaffung der Voraussetzungen zur zukünftigen Einführung des AGS-Risikokonzeptes



Änderungen auf Grund der REACH-Verordnung

- **Anpassung der Beschränkungsvorschriften**
 - ↳ **EU-weite Beschränkungen in der REACH-VO enthalten**
 - ↳ **zukünftig nur noch wenige nationale Beschränkungen, wie z.B. Korrosionsschutzmittel, Kühlschmierstoffe, biopersistente Fasern**
- **Folgeänderungen aufgrund des REACH-Anpassungsgesetzes (Änderungen ChemG)**



Änderungen durch GHS/CLP-VO

Rechtsbereich	EU-Regelungen alt	GHS/CLP-VO neu
Einstufung	<ul style="list-style-type: none">• Gefährlichkeitsmerkmal• Bezeichnung der besonderen Gefahr (R-Satz)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien• Gefahrenhinweise (H-Sätze)
Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrensymbole• Gefahrenbezeichnungen• Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze)• Sicherheitsratschläge (S-Sätze)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenpiktogramme• Signalwort (Gefahr, Achtung)• Gefahrenhinweise (H-Sätze)• Sicherheitshinweise (P-Sätze)



Übergangsbestimmungen der GHS/CLP-VO

Einstufung

Einstufung (SicherheitsDB)	EU-Regelungen alt	GHS/CLP-VO neu	
Stoffe	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit	20.01.2009
		Zwingend ab	01.12.2010
Gemische	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit	20.01.2009
		Zwingend ab	01.06.2015

Kennzeichnung

Kennzeichnung (Etikett)	EU-Regelungen alt	GHS/CLP-VO neu	
Stoffe	Erlaubt bis 01.12.2010	Erlaubt seit	20.01.2009
		Zwingend ab	01.12.2010
Gemische	Erlaubt bis 01.06.2015	Erlaubt seit	20.01.2009
		Zwingend ab	01.06.2015



Änderungen auf Grund der GHS/CLP-VO

- **Vollständige Umstellung der GefStoffV auf GHS erst nach Ablauf der GHS-Übergangsfristen zum **01.06.2015** geplant**
- **GefStoffV basiert bis zum 01.06.2015 auf der Einstufung nach dem alten EU-System**
 - ↪ **Definition des Begriffes „gefährlich“ über die Zuordnung zu Gefährlichkeitsmerkmalen nach dem alten EU-System (§ 3)**
 - ↪ **Verwendung der „alten“ Gefährlichkeitsmerkmale**
 - ↪ **Verzicht auf Bezüge zu GHS-Gefahrenklassen**
- **Entwurf lässt die Verwendung von innerbetrieblichen GHS-Kennzeichnungen ausdrücklich schon vorher zu**



Änderungen auf Grund der GHS/CLP-VO

- deklaratorischer Hinweis auf die Gültigkeit der GHS/CLP-VO in § 4(1)
- Anwendungsoption von Stoff- und Zubereitungs-RL im Einklang mit Übergangsregelungen der GHS/CLP-VO in § 4(2)
- Bedeutungsgleichheit von „Zubereitung“ und „Gemisch“
- Aufhebung von Anhang II (Information, Kennzeichnung, Verpackung) – Konzentrierung der Bestimmungen in § 4



Änderungen auf Grund der GHS/CLP-VO – Hilfestellung für die Praxis

- **Bekanntmachung des BMAS vom 22.01.2009 zur Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit in Kraft treten von GHS**
- **AGS-Bekanntmachung Nr. 408: Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen während der Übergangsfristen**
 - ↪ zur Unterweisung der Beschäftigten bzgl. der neuen Einstufung und Kennzeichnung
 - ↪ zum Gefahrstoffverzeichnis
 - ↪ zur Betriebsanweisung
 - ↪ zur innerbetrieblichen Kennzeichnung von Vorratsbehältern (z. B. in Labors, Chemikalienlagern usw.)
 - ↪ zur Kennzeichnung von Rohrleitungen, Reaktoren



Schutzstufenkonzept unter GHS?

Gefahrenmerkmal/ Gefahrenklasse	alt	neu
Giftig, sehr giftig		
Krebserzeugend, erbgutverändernd		
Chronisch-toxische Wirkungen (R48/...)		
krebsverdächtig, Verdacht erbgutverändernd		
Aspirationsgefahr		
Gesundheitsschädlich		



Schutzstufenkonzept unter GHS?

- **Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung kann unter GHS nicht beibehalten werden**
 - ↳ wird aufgehoben
- **Umstellung auf einen komplett gefährdungsbezogenen Ansatz**
- **Beibehaltung eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes (Schutzmaßnahmenpakete)**
 - ↳ struktureller Aufbau bleibt erhalten
 - ↳ Änderungen sind überschaubar



Inhalte der Neufassung

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Gefahrstoff

- Aufnahme der vollständigen Definition
- Anpassung an ChemG
- keine Verweise auf ChemG und RL 98/24/EG

krebserzeugend, erbgutverändernd

- Anpassung der Bezüge an GHS, da Anhang I der RL 67/548/EWG in GHS-VO überführt wurde

Fachkunde, Sachkunde

- Aufnahme von Definitionen in GefStoffV (Abgrenzung der Begriffe)



Inhalte der Neufassung

Dritter Abschnitt

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (§ 6)

- strukturierte Anforderungen zur Dokumentation
 - ↳ präzisierte Anforderungen an Gefahrstoffverzeichnis
- **Neu** bei geringer Gefährdung
 - ↳ Aufhebung der T, T+, CMR-Einschränkung



Inhalte der Neufassung

Dritter Abschnitt

§ 7 Grundpflichten (immer gültig)

- aus den jetzigen §§ 8 – 11 zusammengezogen

↪ Substitutionsgebot

↪ Minimierungsgebot

↪ Rangfolge der Schutzmaßnahmen

↪ AGW, Ermittlung, Messung

.....



Inhalte der Neufassung

Vierter Abschnitt

Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 8)

- weitgehend identisch mit Maßnahmenkatalog des jetzigen § 8
- bei Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ sind diese Grundmaßnahmen ausreichend, darüber hinaus müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden
- bei entsprechender Gefährdungsbeurteilung:
 - ↳ Schutzmaßnahmen nach § 8 können auch bei Tätigkeiten mit nicht-geringer Gefährdung ausreichen, zusätzliche Schutzmaßnahmen der §§ 9, 10 und 11 entfallen dann



Inhalte der Neufassung

Vierter Abschnitt GefStoffV Zusätzliche Maßnahmen (§ 9)

- bei Tätigkeiten mit erhöhter inhalativer und dermaler Gefährdung, wenn
 - ↳ ein AGW überschritten wird
 - ↳ bei Stoffen ohne AGW auf Grund der zugewiesenen Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann
 - ↳ bei haut- oder augenschädigenden Stoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht
 - **Änderung:** Kriterien für Anwendung § 9 nicht mehr kennzeichnungs-, sondern gefährdungsabhängig
- Regelungen aus jetzigen §§ 9 und 10 wurden zusammengeführt
 - ↳ Überschneidungen und Doppelregelungen entfallen



Inhalte der Neufassung

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen der Kat. 1 oder 2 (§ 10)

- **Erleichterung (nach AGS- und Praxis-Vorschlägen):**
 - ↳ ermöglicht neben der Durchführung von Arbeitsplatzmessungen bei Tätigkeiten mit CMR_F-Stoffen die Expositionsermittlung durch andere geeignete Methoden
- Verknüpfung von § 10 mit Bestimmungen für besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe im Anhang II-neu (geschlossenes System)



Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe – in der Erprobungsphase

Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen

- Akzeptanzrisiko: 4 : 100 000 (übergangsweise 4 : 10 000)
- Toleranzrisiko: 4 : 1 000

Gebunden an ein gestuftes Maßnahmenkonzept zur
Risikominderung

I	Bereich unterhalb der Akzeptanzschwelle	niedriges Risiko	Bereich der Grundmaßnahmen
II	Bereich zwischen Akzeptanz- und Toleranzschwelle	mittleres Risiko	Maßnahmen
III	Bereich oberhalb der Toleranzschwelle	hohes Risiko	Gefahrenbereich



Inhalte der Neufassung

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen (§ 11 i. V. m. Anhang I Nr. 1)

- Bezugnahme auf Gefährlichkeitsmerkmale
- zusätzlich Bezug zur Eigenschaft „explosionsfähig“ hergestellt (z.B. Mehlstaub)
- redaktionelle Anpassungen



Vergleich der Regelungen

GefStoffV 2005

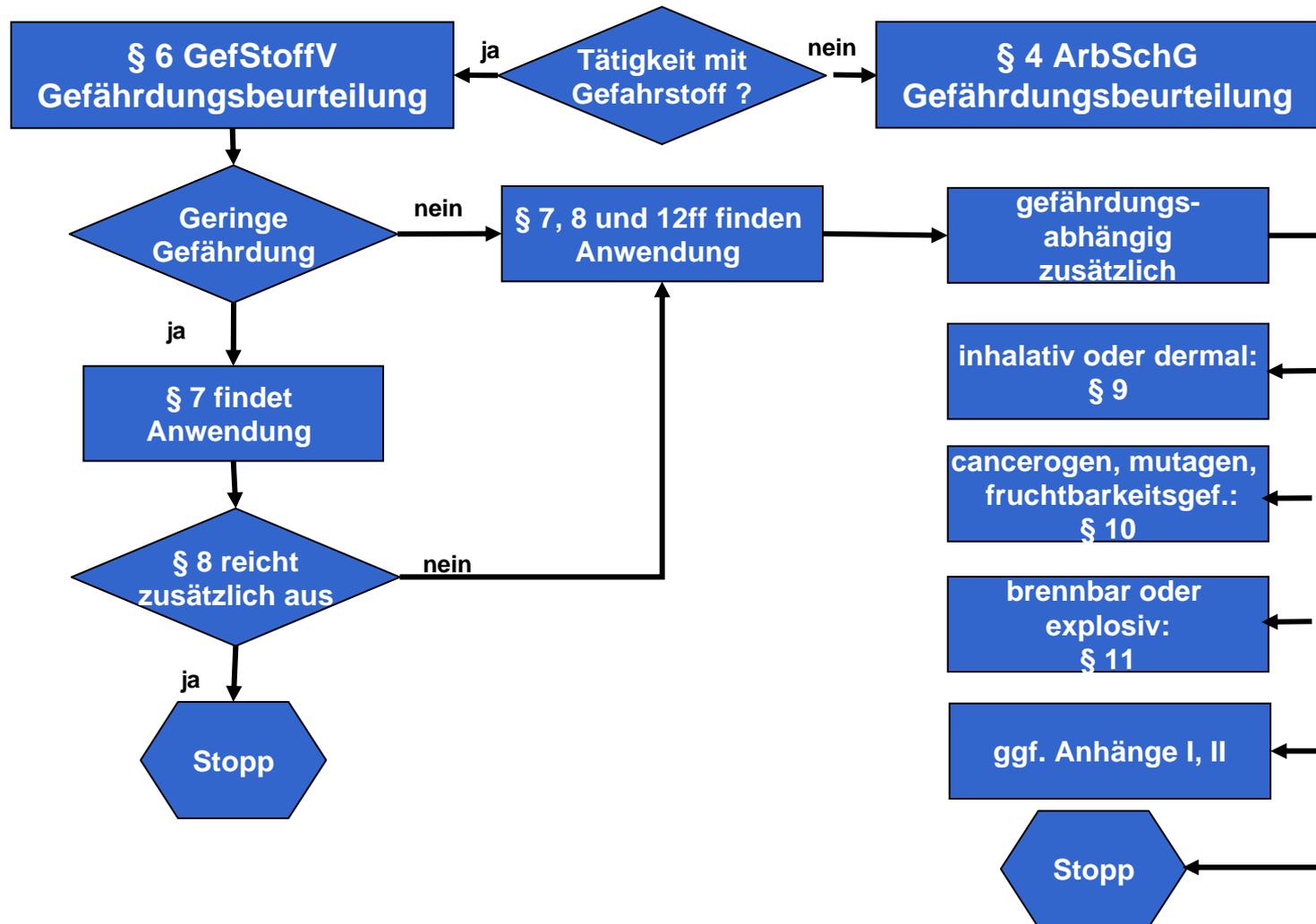
- Kennzeichnung bestimmt primär die Schutzstufe
- Gefährdungsbeurteilung ermöglicht begründete Abweichung
- Schutzmaßnahmen sind bei Abweichung aus den Schutzstufen auszuwählen
- Sonderregelung für geringe Gefährdung mit Mindestmaßnahmen
- keine „geringe Gefährdung“ zulässig bei CMR_F-Stoffen

GefStoffV 2010

- Kennzeichnung ist eine Information für Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungsbeurteilung entscheidet über Maßnahmen
- Schutzmaßnahmen sind aus den Schutzmaßnahmenpaketen auszuwählen
- Sonderregelung für geringe Gefährdung mit Mindestmaßnahmen
- auch bei CMR_F-Stoffen ist geringe Gefährdung möglich



Die Gefahrstoffverordnung 2010





Änderung der Gefahrstoffverordnung

Zusammenfassung:

- Anpassung an REACH
- Einleiten des Übergangs auf GHS
- Schaffung der Voraussetzungen zur Einführung des Risiko-
konzeptes für krebserzeugende Stoffe nach positiver Erprobung
- Beibehaltung eines gestuften gefährdungsbezogenen
Ansatzes
 - ↳ **ohne** starre Anbindung an die Kennzeichnung
 - ↳ **dafür** stärkere Fokussierung auf Gefährdungsbeurteilung
 - ↳ **dadurch** Stärkung der Arbeitgeberverantwortung
 - ↳ **zusätzlich** Neustrukturierung der Schutzmaßnahmenpakete



Realisierung

**Geplantes Inkrafttreten der neuen GefStoffV
November 2010**